

Ist jedoch eine Frau, die sexuell missbraucht wurde, vor ihrem Ehemann oder ihrer Sippe in die Schweiz geflohen, so kann dieser Umstand nur bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Wegweisung berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist eine Internierung möglich.

5. Der Bundesrat ist sich des Problems von geschlechtsspezifischer Verfolgung von Flüchtlingsfrauen bewusst. Das Thema Flüchtlingsfrauen bildete Gegenstand einer Tagung des UNO-Hochkommissariates für die Flüchtlinge, die im Frühjahr 1985 stattfand. Es trifft zu, dass global gesehen 80 bis 90 Prozent aller Flüchtlinge Frauen und Kinder sind. Diese halten sich jedoch grösstenteils in Erstasylländern Asiens und Afrikas auf. Wie bereits unter Ziff. 1 ausgeführt, sieht die Asylbewerberstruktur in der Schweiz jedoch völlig anders aus. Aus diesem Grund sah sich das Bundesamt für Polizeiwesen nicht veranlasst, selbst Studien über die Situation von Flüchtlingsfrauen durchzuführen. Es verfolgt jedoch die Arbeiten, welche im Anschluss an die Tagung des HCR durchgeführt werden sollen, mit Interesse.

6. Die Abteilung Flüchtlinge des Bundesamtes für Polizeiwesen ist unter anderem mit der Prüfung der Asylgesuche befasst. Rund die Hälfte aller Mitarbeiter der Abteilung, welche die Asylentscheide treffen, sind Frauen. Den spezifischen Problemen von asylsuchenden Ausländerinnen wird sowohl von den männlichen als auch von den weiblichen Sachbearbeitern die nötige Beachtung geschenkt.

Die Betreuung von Asylbewerbern obliegt nach dem Asylgesetz den Kantonen; diese können sie auch an die Hilfswerke delegieren. Aus diesem Grund wurden die Mitarbeiter des Bundesamtes für Polizeiwesen nicht speziell im Hinblick auf Betreuungsaufgaben geschult.

7. Soweit die Probleme von asylsuchenden Frauen oder von anerkannten weiblichen Flüchtlingen fürsorglicher Natur sind, obliegt diese Aufgabe den zuständigen Stellen der Kantone und der Hilfswerke. Ergeben sich daraus finanzielle Konsequenzen, so werden die entsprechenden Gesuche im Gutspracheverfahren erledigt. Ueber die finanzielle Zuständigkeit hinausgehende Weisungen des Bundes sind nicht sinnvoll, da das Erfassen und Gewichten der Betreuungsprobleme in die Handlungskompetenz der Betreuungspersonen gehört.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates befriedigt.

85.452

Interpellation Mauch Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge Gaz d'échappement des véhicules automobiles. Prescriptions

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juni 1985

Ist der Bundesrat bereit, entsprechend den Empfehlungen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter bis Ende 1985 folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für «Light Duty Vehicles» und deren Anwendung für Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht mit Benzin- und Dieselmotoren auf den 1. Oktober 1987, wobei eine Ergänzung durch einen zusätzlichen Fahrzyklus (Ueberlandfahrt analog der Anlage 23 zu Artikel 47 der Strassenverkehrszulassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland) anzuordnen ist;
2. Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für «Heavy Duty Engines» für Motorwagen über 3500 kg Gesamtgewicht entsprechend dem amerikanischen Stufenplan 1988/1991/1994;
3. Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für Motorräder auf den 1. Oktober 1987 sowie deren baldmöglichste

Verschärfung und Ergänzung durch einen Grenzwert für den Stickoxid-Ausstoss;

4. Verschärfung des ECE-Reglementes Nr. 47 für Schadstoffemissionen aus Motorfahrrädern auf den 1. Oktober 1987 sowie Ergänzung dieser Vorschriften durch einen Grenzwert für den Stickoxid-Ausstoss?

Texte de l'interpellation du 6 juin 1985

Le Conseil fédéral compte-t-il, comme le recommande l'Association des services des automobiles, prendre jusqu'à fin 1985 les décisions suivantes:

1. Adopter au 1er octobre 1987 les normes des Etats Unis sur les émissions des véhicules utilitaires légers (Light Duty Vehicles) pesant jusqu'à 3500 kg (poids total) et dotés de moteur à essence ou diesel et compléter les dispositions actuelles par un cycle interurbain (Ueberlandfahrt) par analogie avec l'annexe 23 à l'article 47 de l'ordonnance réglant l'admission des véhicules à la circulation routière (Strassenverkehrszulassungsverordnung) de la République fédérale d'Allemagne;
2. Adopter les normes américaines applicables aux véhicules utilitaires lourds (Heavy Duty Engines) pour les véhicules dépassant 3500 kg en poids total, conformément au plan gradué des Etats-Unis pour 1988/1991/1994;
3. Adopter dès le 1er octobre 1987 les normes des Etats Unis pour les motocycles et décréter, dès que possible, des normes plus sévères ainsi qu'une valeur-limite pour les émissions d'oxydes d'azote;
4. Durcir dès le 1er octobre 1987 les normes du règlement ECE-47 sur les émissions de polluants par les vélomoteurs et fixer une limite d'émission pour les oxydes d'azote?

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Borel, Bratschi, Braunschweig, Búndi, Chopard, Egglí-Wínterthur, Fankhauser, Fehr, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger Moritz, Longet, Meyer-Bern, Nauer, Ott, Pitteloud, Reimann, Renschler, Robbiani, Stamm Walter, Stappung, Vannay, Wagner, Weber-Arbon, Zehnder (30)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

In seiner Antwort vom 22. Mai 1985 auf die Interpellation 85.416 der LdU/EVP-Fraktion gibt der Bundesrat bekannt, dass für Dieselfahrzeuge noch in keinem europäischen Land Emissionsvorschriften bestehen.

Solche Vorschriften sind aber am 15. März d.J. in den USA in Kraft gesetzt worden. Nachdem die Schweiz von den USA ohnehin auf den 1. Oktober 87 die US-Normen 83 für Benzinmotorfahrzeuge zu übernehmen gedenkt (Antwort von Herrn Bundesrat Egli auf meine Frage am 3. Dezember 1984), ist nicht einzusehen, warum unser Land in bezug auf Diesel-Emissionsnormen auf europäische Länder warten soll.

Die Vereinigung der Strassenverkehrsämter hat es in verdankenswerter Weise übernommen, ein Konzept für die Uebernahme verschiedener amerikanischer Abgasnormen durch unser Land auszuarbeiten. Dieses Konzept liegt seit Februar dieses Jahres vor. Es erstaunt etwas, dass das Bundesamt für Polizeiwesen (Interpellation 85.416) weitere Abklärungen für nötig erachtet, so dass erst Ende dieses Jahres entschieden werden könne.

Werden die vorgeschlagenen Änderungen der Emissionsvorschriften nämlich nicht bis Ende 1985 angeordnet, so dürfte das Inkraftsetzen auf den 1. Oktober 1987 nicht mehr möglich sein. Im Hinblick auf die Luftbelastung ist eine solch unnötige Verzögerung gravierend.

Vor allem auch das Autogewerbe wartet dringend auf klare Entscheide des Bundesrates. Die Anpassungsfristen müssen im Interesse aller lang genug sein, um eine mittelfristige Planung zu ermöglichen. Es ist unnötig, mit den Grundsatzentscheiden bezüglich der Emissionsvorschriften für Dieselfahrzeuge sowie für Zweirad-Motorfahrzeuge zuzuwarten, bis alle technischen Details für die Messvorschriften festgelegt sind. Für deren Erarbeitung bleibt bis zum Inkrafttreten der Vorschriften genügend Zeit.

Der Schwerverkehr sowie der Zweirad-Motorfahrzeugverkehr sind so bedeutende Schadstoffquellen, dass es unverantwortlich ist, mit der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte zuzuwarten.

Die Uebernahme der US-Emissionsvorschriften für alle Fahrzeugkategorien ist auch im Hinblick auf eine möglichst weitgehende internationale Vereinheitlichung derartiger Vorschriften zweckmässig. Nicht zuletzt wird damit die Arbeit der Automobilindustrie erleichtert.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 9. Dezember 1985.

Rapport écrit du Conseil fédéral du 9 décembre 1985

Bei dem erwähnten Konzept handelt es sich nicht um «Empfehlungen der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (VSA)», sondern um ein Arbeitspapier, das mit Genehmigung des Vorstandes vom Vertreter der VSA in der Arbeitsgruppe Autoabgase bei deren Präsidenten eingereicht wurde.

Dieses Konzept lässt sich in der vorgelegten Fassung nicht verwirklichen. Es werden darin mehr oder weniger willkürlich bestehende, nicht rechtskräftige und neue, in ihren Auswirkungen noch unbekannte Grenzwerte mit den unterschiedlichen Prüfverfahren und Fahrzeugkategorien vermischt. Die Auswirkungen solcher Vorschriften sind kaum abschätzbar.

Lieferwagen, Kleinbusse und Geländefahrzeuge werden in Europa erst vereinzelt mit Katalysatoren angeboten. Ob sie – wie in der Eingabe verlangt – die US-Grenzwerte für Personwagen erfüllen können, ist fraglich. Für diese Fahrzeuge bestehen auch in den USA besondere Vorschriften mit weniger strengen Grenzwerten.

Abgasmessungen für schwere Motorwagen werden in den USA am ausgebauten Motor nach einem sonst nirgends angewandten Prüfverfahren auf einem rechnergesteuerten Motorenprüfstand vorgenommen. Andere Staaten haben bisher nicht die Absicht bekundet, diese US-Vorschrift zu übernehmen. Die Prüfung der Motoren nach diesem Verfahren ist in Europa bis heute nur an etwa zwei oder drei Orten möglich. Die Kosten für einen derartigen Prüfstand werden auf rund 6,5 Mio. Franken geschätzt. Die Anlage wäre frühestens nach drei Jahren einsatzbereit (Lieferfrist und Einführungszeit).

Europäische Lastwagenhersteller liefern praktisch keine Fahrzeuge nach den USA. Umgekehrt trifft man in Europa auch fast keine in den USA hergestellten Lastwagen. Anders als bei den Personwagen könnten die europäischen Hersteller kaum an unsere Verhältnisse angepasste US-Fahrzeuge anbieten. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass allein für den sehr kleinen Schweizer Markt Spezialausführungen entwickelt und produziert würden.

Für Motorräder und Motorfahrräder sollen laut dem Konzept bekannte bzw. bereits in Kraft stehende Vorschriften, jedoch mit schärferen Grenzwerten, eingeführt werden. Die vorgeschlagenen Grenzwerte für Motorräder scheinen willkürlich gewählt, ohne Rücksicht auf mögliche Auswirkungen. Für Mofas werden keine Grenzwerte vorgeschlagen.

Das Konzept ist in der vorliegenden Form nicht durchführbar. Der Bundesrat hat mit seinem Beschluss vom 21. November 1984 (Massnahmen gegen das Waldsterben) sein Programm zur Verschärfung der Abgasvorschriften mit einer ähnlichen Zielsetzung festgelegt. In der Zwischenzeit hat er ausserdem in verschiedenen Stellungnahmen zu entsprechenden parlamentarischen Vorstössen über den Stand der Dinge informiert.

Das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP) ist beauftragt, die neuen Vorschriften auszuarbeiten. Wo noch grundsätzliche Abklärungen erforderlich sind, wurden die kompetentesten Fachstellen der Schweiz (ETH Zürich und EMPA Dübendorf) beauftragt, diese raschmöglichst vorzunehmen und Bericht zu erstatten.

Der Bundesrat wird die neuen Vorschriften erlassen, so bald die nötigen Abklärungen vorliegen. Als ersten Schritt hat er am 16. September 1985 neue Abgasvorschriften auf der Basis der US-Vorschriften für Personwagen und leichte

Nutzfahrzeuge mit Benzin- und Dieselmotoren erlassen, die ab 1. Oktober 1987 bzw. 1. Oktober 1988 gelten werden. Wann die übrigen Vorschriften in Kraft treten können und was sie im Detail enthalten werden, steht dagegen noch nicht fest.

Präsident: Die Interpellantin ist von der Antwort des Bundesrates nicht befriedigt und möchte eine Erklärung abgeben.

Frau Mauch: In der Antwort des Bundesrates auf meine Interpellation wird der Vereinigung der Strassenverkehrsämter mehr oder weniger unterschoben, sie hätte in bezug auf Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge keine Ahnung. Ich empfinde diesen Ton gegenüber diesen Fachleuten, die seit Jahren an vorderster Front sehr wertvolle Arbeit bei der Abgasverminderung leisten, als ausgesprochen unfreundlich. Ich weiss nicht, welche alten Rechnungen hier zu begleichen sind, wage aber anzunehmen, dass Frau Bundesrätin Kopp mit einer solchen Antwort aus dem EJPD auch nicht zufrieden gewesen wäre, wie ich mich ausdrücklich auch nicht als befriedigt erklären kann.

85.517

**Interpellation Meyer-Bern
Bundesverfassung. Revision
Interpellation Meyer-Berne
Constitution fédérale. Révision.**

Wortlaut der Interpellation vom 21. Juni 1985

Die seinerzeit mit viel Enthusiasmus an die Hand genommene Revision der Bundesverfassung ist in der Zwischenzeit stecken geblieben. Dabei war weitherum unbestritten, dass die heute gültige BV den aktuellen Staatsentwicklungen nicht mehr gerecht wird.

In der Zwischenzeit haben die beiden Staatsrechtsprofessoren Alfred Kölz und Jörg Paul Müller einen verbesserten Entwurf ausgearbeitet.

Ich frage den Bundesrat an:

1. Wie weit sind die Vorarbeiten für die neue BV gediehen? Welches sind die umstrittenen Punkte? Von welcher Seite kommen vor allem die Widerstände?
2. Teilt der Bundesrat nach wie vor die Auffassung, dass es im Landesinteresse liegt, eine auf die heutige Problemlage zugeschnittene Grundreform unseres Verfassungsrechtes anzustreben?
3. Ist der Bundesrat allenfalls bereit, den Vorschlag Kölz/Müller in die weitere Bearbeitung mit einzubeziehen?

Texte de l'interpellation du 21 juin 1985

La révision de la constitution fédérale, qui avait été entreprise avec beaucoup d'enthousiasme, n'a guère fait de progrès depuis un certain temps. Pourtant, il est généralement admis que la constitution en vigueur n'est plus adaptée à l'évolution politique actuelle.

Depuis la présentation d'un projet de constitution, les professeurs Alfred Kölz et Jörg Paul Müller, spécialistes en droit constitutionnel, ont élaboré une version améliorée.

Dans ces conditions, je pose les questions suivantes au Conseil fédéral:

1. Quel est l'état d'avancement des travaux préparatoires en la matière? Quels sont les points litigieux? Qui fait surtout opposition?
2. Le Conseil fédéral estime-t-il encore qu'une refonte de notre droit constitutionnel prenant en considération les problèmes actuels serait dans l'intérêt du pays?
3. Est-il prêt, le cas échéant, à tenir compte, lors de travaux ultérieurs, du projet élaboré par les professeurs Kölz et Müller?

Interpellation Mauch Abgasvorschriften für Motorfahrzeuge

Interpellation Mauch Gaz d'échappement des véhicules automobiles. Prescriptions

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.452
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	2252-2253
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 984

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.